

9.1.	05/0007	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin	FB 3 Bericht bis 09.05.2005
------	---------	--	--

Frau Leitterstorf machte darauf aufmerksam, dass in der Beschlussfassung noch vor Absatz 1 die Worte „§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule“ einzufügen sind.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 5 u. 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung vom 01.04.2005 in der nachfolgenden Fassung:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

- (1) Für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin werden folgende Jahresgebühren erhoben; Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

Unterrichtsangebot	Gebühr jährlich EUR	Gebühr monatlich EUR
1. Elementare Musikerziehung		
a) musikalische Früherziehung	180,00	15,00
b) Elementarspielkreis	180,00	15,00
c) musikalische Grundausbildung	180,00	15,00
d) Solfège	180,00	15,00

2. Gruppenunterricht *)		
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	252,00	21,00
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	336,00	28,00
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	384,00	32,00
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	408,00	34,00
3. Einzelunterricht *)		
a) 30 Minuten wöchentlich	540,00	45,00
b) 45 Minuten wöchentlich	714,00	59,50
c) 45 Minuten 14-tägig	414,00	34,50
4. Klavierunterricht		
Partnerunterricht 45 Minuten*)	432,00	36,00
Einzelunterricht *)		

*) Die Einteilung in Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erfolgt durch die Musikschule nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten.

a) 30 Minuten wöchentlich	570,00	47,50
b) 45 Minuten wöchentlich	750,00	62,50
c) 45 Minuten 14-tägig	468,00	39,00
5. Ballettunterricht		
a) tänzerische Gymnastik für Erwachsene		
90 Minuten wöchentlich	414,00	34,50
60 Minuten wöchentlich	336,00	28,00
b) Ballett-Vorbereitung (4 bis 6 Jahre)	180,00	15,00
Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	180,00	15,00
c) sonstiger Ballettunterricht		
90 Minuten wöchentlich	414,00	34,50
60 Minuten wöchentlich	336,00	28,00
45 Minuten wöchentlich	240,00	20,00
d) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	216,00	18,00
<small>(Bei unterschiedlicher Gebührenhöhe wird die Gruppe mit der höheren Gebühr als erste bewertet)</small>		
6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumentalunterricht (Kammermusik, Spielgemeinschaft, Musiktheorie, Jazz-AG u. a.)	180,00	15,00
7. Chorgemeinschaften	66,00	5,50
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.		

(2) Die Teilnahme am Jugendchor, an Kinderchören und Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei; alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.

(3) Für das Überlassen von Musikinstrumenten werden je nach Neuwert folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Instrumente bis 256,00 EUR Anschaffungswert | 12,00 E |
| b) Instrumente über 256,00 EUR Anschaffungswert | 14,00 E |

Die Gebühren werden vom Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Der Gebührenbescheid ergeht halbjährlich bzw. nach Rückgabe des Instrumentes an den Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigten, wobei der angefangene Kalendermonat noch voll berechnet wird.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung vom 24.03.2004 außer Kraft“.

Einstimmig